

Zur Geschichte der österreichischen Sozialversicherung – 3. Teil

Sozialversicherung in der Zweiten Republik

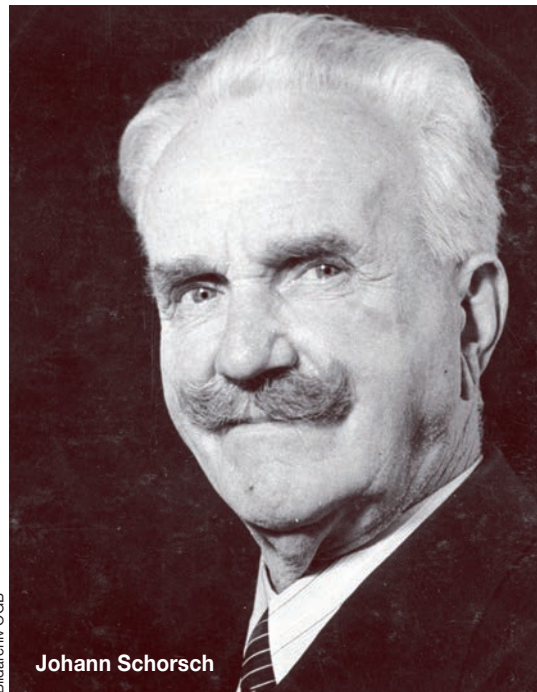
Die Arbeit wird wiederaufgenommen

Unmittelbar nach dem Ende der Kampfhandlungen in Wien, am 16. April 1945, nahmen die Wiener Sozialversicherungsträger ihre Tätigkeit wieder auf. Mit von der Gemeinde Wien und aus der Staatskasse geliehenen Beträgen konnten die ersten Zahlungen an Kranken- und Wochengeld vorgenommen werden.^{1,2}

Bereits am 8. Mai 1945 gründete sich auf Initiative des letzten Präsidenten der Arbeiterkrankenversicherungskasse Wien Johann Schorsch die Arbeitsgemeinschaft der österreichischen Sozialversicherungs-Institute als Zusammenschluss der 14 ostösterreichischen Sozialversicherungsträger und des Reichsverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsinstitute. Wie in anderen Bereichen galten auch in der Sozialversicherung vorerst die Gesetze des Deutschen Reiches weiter, soweit sie keinen ausdrücklich nationalsozialistischen Charakter hatten und mit einem freien, demokratischen Österreich nicht in Widerspruch standen.³ Ein eigenständiges österreichisches Sozialversicherungsrecht aufzubauen, war daher eine der ersten Aufgaben. Auf das österreichische Recht zum Zeitpunkt März 1938 zurückzugreifen, war schon deshalb nicht möglich, da mit der Einführung der Invalidenversicherung, dem Ausbau der Kranken- und Unfallversicherung und der einheitlichen Zusammenfassung der Arbeiter und Angestellten in der Krankenversicherung während der Zeit der NS-Herrschaft wesentliche Änderungen und Verbesserungen erfolgt waren.⁴ Außerdem wollte man die Sozialversicherung von Grund auf erneuern und schon deshalb nicht auf die vor dem Krieg gültigen Gesetzesbestimmungen zurückgreifen.⁵

Das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1947

Ein erster wesentlicher Schritt auf dem Weg zu einem österreichischen Sozialversicherungsrecht war das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz (SV-ÜG)⁶ vom 12. Juni 1947. Mit diesem wurde die Organisation wieder gesetzlich geregelt. Gebiets- und Landwirtschaftskrankenkassen wurden wieder unter diesem



Bildarchiv ÖGB

Johann Schorsch

Namen installiert, auch die Meisterkrankenkassen, mit Ausnahme der Meisterkrankenkasse der Lastenfuhrwerker in Wien sowie der Krankenkasse der Handelsagenten und Handelsmakler in Wien. Die Betriebskrankenkassen wurden wiedererrichtet, soweit sie am 12. März 1938 auf dem Gebiet der Republik Österreich bestanden hatten, von den Betriebskrankenkassen der Bediensteten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen jedoch nur die Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe; überdies die Betriebskrankenkasse der Austria Tabakwerke AG.⁷ Auch die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten erstand wieder.⁸

Für die Organisation der Unfall- und Pensionsversicherung wurden folgende Sozialversicherungsträger geschaffen:

die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die Unfallversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Bergarbeiter,
die Angestelltenversicherungsanstalt für die Pensionsversicherung der Angestellten,



Dr. Guenther Steiner ist selbständiger Politikwissenschaftler und Historiker in Wien.

1 Der Artikel basiert auf: Guenther Steiner, Ein verlässlicher Partner für's Leben. Soziale Sicherheit von der industriellen Revolution bis ins digitale Zeitalter, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hrsg.), Wien 2018, S. 272–451.

2 Vgl. Reinhold Melas, Die österreichische Sozialversicherung seit 1945, in: Soziale Sicherheit, Juli 1951, S. 222–229, hier S. 223.

3 Rechts-Überleitungsgesetz – R-ÜG, BGBl. 6/1945, §§ 1 und 2.

4 Egon Schäfer, Auf dem Weg zu einem neuen Sozialversicherungsgesetz, in: Soziale Sicherheit, Jänner 1954, S. 1–11, hier S. 1.

5 Vgl. Regierungsvorlage zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, Stenographisches Protokoll NR, V. GP, Nr. 328 der Beilagen, S. 28.

6 BGBl. 142/1947.

7 Vgl. SV-ÜG, BGBl. 142/1947, § 5.

8 Vgl. SV-ÜG, BGBl. 142/1947, § 1 Abs. 2.

die Invalidenversicherungsanstalt für die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter, die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt für die Unfallversicherung der Selbstständigen und der Unselbstständigen in der Land- und Forstwirtschaft sowie für die Invalidenversicherung der Unselbstständigen in der Land- und Forstwirtschaft, die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen für die Unfall- und Invalidenversicherung der Bediensteten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, ihrer Eigenbetriebe und Hilfsanstalten sowie für die Krankenversicherung dieser Personen mit Ausnahme der bei der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe Versicherten, die Bergarbeiterversicherungsanstalt für die knappschaftliche Rentenversicherung und die knappschaftlichen Krankenversicherung der Bergarbeiter, die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats für die Unfall- und Pensionsversicherung der Notare und Notariatskandidaten.⁹

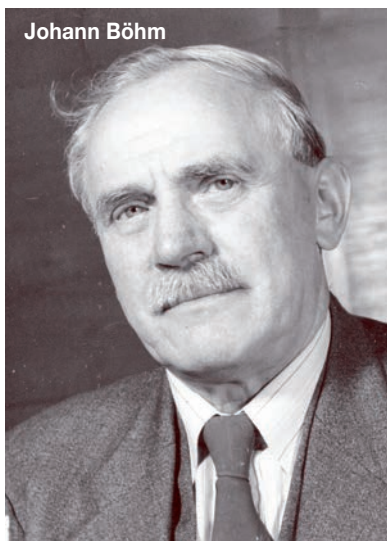
Die Regelung der Organisation im SV-ÜG war das Ergebnis einer zweijährigen Diskussion. Damit wurde auch die Frage einer zentralen Organisation in einer „Allgemeinen Sozialversicherungsanstalt“¹⁰ gegenüber einer dezentralen Organisation nach Berufsgruppen und örtlicher Gliederung entschieden. In Parteienverhandlungen wurde die Zusammensetzung der Gremien der Sozialversicherungsträger festgelegt. Schließlich war das SV-ÜG gewissermaßen die Ge-

burtsurkunde des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger. Der Hauptverband ist der Dachverband aller Sozialversicherungsträger. Die Meisterkrankenkassen waren durch den Verband der Meisterkrankenkassen in den Hauptverband integriert.¹¹ Ihm oblag es, „die allgemeinen Interessen der Sozialversicherung wahrzunehmen und die Träger der Sozialversicherung (den Verband der Meisterkrankenkassen) in gemeinsamen Angelegenheiten zu vertreten“.¹² Insbesondere hatte er die Aufgabe, „die Entwicklung der Sozialversicherung in ihren Beziehungen zur Volkswirtschaft ständig zu überwachen und Anträge zu stellen, die zur Erhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit der Sozialversicherung ohne Überlastung der Volkswirtschaft erforderlich erscheinen“, und „in wichtigen und grundsätzlichen Fragen der Sozialversicherung Gutachten zu erstatten“ sowie „bindende Richtlinien für alle Sozialversicherungsträger in dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Fragen aufzustellen“, weiters „den Versicherungsträgern Rechtsschutz in Streitfällen, die für die Sozialversicherung von grundsätzlichem Interesse sind, zu gewähren“ und schließlich „Erhebungen, Umfragen, Enqueten u. dgl. in Angelegenheiten der Sozialversicherung, ferner Tagungen (Kongresse) und Fachausstellungen zu veranstalten und die Sozialversicherung gegenüber ähnlichen ausländischen Einrichtungen zu vertreten“.¹³

Erster Präsident des Hauptverbandes wurde der Präsident des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Johann Böhm. Sein erster leitender Angestellter war Reinhold Melas.

Die Bestimmungen des SV-ÜG bezüglich der Organisation der Sozialversicherung wurden weitgehend unverändert in das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz aus dem Jahr 1955 übernommen. Es erfolgte nur die Umbenennung der Invalidenversicherungsanstalt in Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und der Angestelltenversicherungsanstalt in Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten.

Schließlich wurden mit dem SV-ÜG auch die Schiedsgerichte in der Sozialversicherung wieder eingeführt.¹⁴ Bezüglich der Bestellung der Versicherungsvertreter blieb man bei der „abgeleiteten Selbstverwaltung“, das heißt, diese wurden von den öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen (den Kammern) bzw. den Gewerkschaften entsandt¹⁵ mit dem entscheidenden Un-



Johann Böhm



Reinhold Melas

Bildarchiv ÖGB

Archiv Hauptverband

9 Vgl. SV-ÜG, BGBl. 142/1947, § 2.

10 Eine solche war in einem Entwurf des Sozialministers vom Oktober 1946 vorgesehen gewesen. Damit sollte eine weitgehende Konzentration der Unfall- und Rentenversicherungsträger durchgeführt werden. Vgl. Herbert Hofmeister, Die Verbände in der österreichischen Sozialversicherung. Eine historische Übersicht von den Anfängen bis zum Tätigkeitsbeginn des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hrsg.), Wien 1989, S. 145. Siehe auch ausführlicher zu diesem Prozess bei: Guenther Steiner, Der Sozialpolitiker Karl Maisel, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hrsg.), Wien 2012, S. 42 ff.

11 SV-ÜG, BGBl. 142/1947, § 9 Abs. 1.

12 SV-ÜG, BGBl. 142/1947, § 9 Abs. 2.

13 SV-ÜG, BGBl. 142/1947, § 9 Abs. 3.

14 Zu den Schiedsgerichten siehe SV-ÜG, BGBl. 142/1947, Abschnitt XIII, §§ 93–111.

15 Vgl. SV-ÜG, BGBl. 142/1947, § 21.

terschied zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) 1935, dass diese Interessenvertretungen nun eine demokratische Legitimation hatten.

Das Nachziehen der Renten

Eines der drängendsten Probleme war die Frage der Renten. Die durchschnittliche Rente aus der Invalidenversicherung bzw. der Altersfürsorge der Arbeiter betrug im Jahr 1945 42,- öS.¹⁶ Beginnend mit dem Jahr 1946 wurden die Renten und Pensionen in unregelmäßigen Abständen gleichsam im „Nachziehverfahren“ erhöht; teils durch fixe Beträge, was zu einer weiteren Nivellierung und Entfernung vom Versicherungsprinzip führte, teils durch prozentuelle Zuschläge.¹⁷ Mit dem Gesetz vom 19. Mai 1949 über die Änderung einiger Vorschriften in der Invalidenversicherung¹⁸ wurde der Grundbetrag in der Invalidenversicherung der Arbeiter an jenen der Angestelltenpensionsversicherung angeglichen.¹⁹ Die durchschnittliche Invalidenrente der Arbeiter erhöhte sich dadurch um 46,7 Prozent auf 282,- öS monatlich.²⁰ Trotz all dieser Anpassungen waren die Renten immer noch unzureichend. Die Rente betrug durchschnittlich nur etwa 45 Prozent des Aktiveinkommens.²¹ Dem abzuwehren war ein Ziel des Rentenbemessungsgesetzes²² vom 6. Juli 1954. Auch sollte damit das Versicherungsprinzip verstärkt hervorgehoben werden. Mit diesem Gesetz wurden die Renten aus der Pensionsversicherung mit dem 1,89-fachen der Bemessungsgrundlage bemessen. Im Gegenzug entfiel dafür die Ernährungszulage. Außerdem sah es eine Erhöhung der Beiträge sowie der Höchstbeitragsgrundlage vor. Ebenso enthielt es sogenannte Ruhensbestimmungen. Schließlich wurde die 13. Rente in der Unfall- und der Pensionsversicherung eingeführt.²³

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz

Den Schlussstein zur Wiedereinführung eines österreichischen Sozialversicherungsrechts stellt das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) dar. Es wurde am 9. September 1955 vom Nationalrat ver-



Faksimile der „Arbeiter-Zeitung“ vom 10. September 1955, S. 1

abschiedet und trat am 1. Jänner 1956 in Kraft. Das reichsdeutsche Sozialversicherungsrecht wurde damit außer Kraft gesetzt.²⁴ Von einem „Markstein“ sprach Johann Böhm anlässlich der Beschlussfassung.²⁵ Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz ist das zentrale Stammgesetz der Sozialversicherung der Unselbständigen der Zweiten Republik. Es stellt aber keine völlige Neuordnung des Sozialversicherungsrechts dar.

Das ASVG vom 9. September 1955 war ein Kompromiss des politisch Machbaren.

„Die Feststellungen über den neuen Rentenaufbau sollen nun nicht etwa die Tatsache bestreiten, dass auch in Österreich früher oder später eine echte und grundlegende Sozialreform durchgeführt werden muss. Die österreichische Sozialversicherung, die in ihren Grundzügen der sogenannten klassischen Sozialversicherung, wie sie in Deutschland ausgebildet wurde, entspricht, blickt immerhin auf ein Alter von nahezu 70 Jahren zurück. Wenn man bedenkt, welche gewaltigen Änderungen in den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und demographischen Verhältnissen eingetreten sind, so drängt sich von selbst der Gedanke auf, dass es notwendig sein wird zu prüfen, inwieweit die Sozialversicherung in den überkommenen Formen geeignet ist, der Forderung nach umfassender sozialer Sicherheit der Gesamtbevölkerung bestmöglich zu dienen.“²⁶

16 Vgl. Regierungsvorlage zum Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, womit Beihilfen zu den Renten aus der Altersfürsorge und der Invalidenversicherung gewährt werden (BGBl. 159/1946), Stenographisches Protokoll NR, V. GP, Nr. 128 der Beilagen, S. 2.

17 Vgl. dazu: Guenther Steiner, Ein Mann und sein Plan. Friedrich Hillegeist in der österreichischen Sozialversicherung. Studie im Auftrag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hrsg.), Wien 2013, S. 76 f.

18 BGBl. 112/1949.

19 Vgl. BGBl. 112/1949, § 3.

20 Vgl. Arbeiter-Zeitung, 19. Mai 1949, S. 2.

21 Vgl. Othmar Rodler, Ernst Bakule, Die Leistungsbestimmungen des Rentenbemessungsgesetzes, in: Soziale Sicherheit, August 1954, S. 266–273, hier S. 266.

22 Bundesgesetz vom 6. Juli 1954 über Änderungen in der Bemessung der Renten aus der Sozialversicherung (Rentenbemessungsgesetz – RBG), BGBl. 151/1954.

23 Vgl. Stenographisches Protokoll NR, VII. GP, 6. Juli 1954, Berichterstatter Hillegeist, S. 1864 ff. sowie Rentenbemessungsgesetz, BGBl. 151/1954. Zur 13. Rente auch: BGBl. 137/1955. Ausführlich bei: Rodler, Bakule, Die Leistungsbestimmungen des Rentenbemessungsgesetzes, S. 266 ff.

24 Vgl. ASVG, BGBl. 189/1955, § 543.

25 Stenographisches Protokoll NR, VII. GP, 9. September 1955, S. 3612.

26 Stenographisches Protokoll NR, VII. GP, Nr. 613 der Beilagen, Ausschussbericht zum ASVG, S. 2.

Das ASVG war eigentlich ein Provisorium, ein Kompromiss des politisch Machbaren. Die völlige Neuordnung der Sozialversicherung war es nicht. Das ASVG beseitigte die Zersplitterung des Sozialversicherungsrechts in viele Gesetze und Bestimmungen. Es vereinheitlichte das Recht für Arbeiter und Angestellte (insbesondere das Pensionsrecht) und auch die Land- und Forstarbeiter waren den Industriearbeitern gleichgestellt.²⁷

Während die Bestimmungen der Unfall- und Krankenversicherung im ASVG zum großen Teil eine Kodifikation des Bestehenden waren, wurde die Berechnung der Pensionen auf eine völlig neue Basis gestellt.²⁸ Grundlage für dieses Rentenmodell war der Rentenreformplan des Obmanns der Gewerkschaft der Privatangestellten Friedrich Hillegeist aus dem Jahr 1950, der auch als Hillegeist-Plan bekannt geworden ist.²⁹

Die leitende Idee dahinter war jene des Lebensstandardprinzips. Zwischen dem letzten Erwerbseinkommen und der Pension sollte, bei entsprechend langen Versicherungszeiten, kein allzu großer finanzieller Unterschied sein. Nach einer Versicherungszeit von 40 Jahren sollte der Versicherte 79,2 Prozent der Bemessungsgrundlage (des Durchschnittseinkommens der letzten 60 Versicherungsmonate) als Pension bekommen. Die Pension setzte sich aus einem Grundbetrag von 30 Prozent der Bemessungsgrundlage und in Zehn-Jahres-Schritten abgestuften Steigerungsbe-

trägen zusammen.³⁰ Die Berechnung der Alterspension war für Arbeiter wie für Angestellte gleich. Voraussetzung für die Alterspension war die Erfüllung einer Wartezeit von 180 anrechenbaren Versicherungsmonaten und die Dritteldeckung.³¹ Außerdem durfte zum Stichtag kein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bestehen.³² Das Pensionsantrittsalter war bei Männern 65 Jahre, bei Frauen 60 Jahre.³³ Besonders umstritten war die Frage der Ruhensbestimmungen bei den Renten.³⁴ Sie stand auch exemplarisch für die Frage, ob die Rente eine Versicherungsleistung sei, auf die man Anspruch habe, weil man Beiträge bezahlt habe, oder ob die Rente vorrangig für jene da sei, die anderweitig ihre Existenz nicht bestreiten könnten.³⁵

Das ASVG stieß auf erheblichen Widerstand. Die Ärzte gehörten zu den heftigsten Kritikern. Sie protestierten dagegen am 18. Juni 1955 mit einer Kundgebung und einem Marsch auf der Wiener Ringstraße. Am 25. und 26. August 1955 folgte ein Streik der Ärzte mit Protestmärschen in den Bundesländern.³⁶

Die Einbeziehung der Selbständigen in die Pensions- und die Krankenversicherung

Spätestens Anfang der 1950er Jahre rückte die Frage der Einbeziehung der Gewerbetreibenden und der Bauern in die Pensionsversicherung in den Mittelpunkt. Hintergrund dafür war der gesellschaftliche und wirtschaftliche Strukturwandel der 1950er und 1960er Jahre.

Die Zahl der unselbständig Beschäftigten in der Landwirtschaft verringerte sich nach dem Krieg dramatisch. Traktoren und anderes modernes Gerät erleichterten die Arbeit und verringerten den Arbeitskräftebedarf. Gleichzeitig wanderten auch die Bauernkinder vermehrt in andere Berufe ab. Der Ausfall der Arbeitskraft der Bauersleute wurde für den Betrieb zur existenziellen Bedrohung. Die traditionelle Altersversorgung in der Landwirtschaft funktionierte mangels Hofübernehmer und auch wegen zunehmender Spezialisierung der Höfe nicht mehr.

Dennoch stießen die Pioniere der bäuerlichen Sozialversicherung auf enormen Widerstand. Auf die schwierigeren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen reagierten die Bauern mit Appellen zu noch mehr Zusammenhalt und an die



Friedrich Hillegeist

Bildarchiv ÖGB

27 Reinhold Melas et al., Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG.), in: Soziale Sicherheit, September/Oktober 1955, S. 297–368, hier S. 304 ff.

28 Stenographisches Protokoll NR, VII. GP, Nr. 613 der Beilagen, Ausschussbericht zum ASVG, S. 2.

29 Der Rentenreformplan ist abgedruckt bei: Friedrich Hillegeist, Probleme der Rentenversicherung, in: Soziale Sicherheit, November 1950, S. 334–341, hier S. 335–341.

30 Vgl. ASVG, BGBl. 189/1955, § 261.

31 ASVG, BGBl. 189/1955, §§ 235–237.

32 ASVG, BGBl. 189/1955, § 253 Abs. 1 bzw. betreffend die Angestellten § 270.

33 ASVG, BGBl. 189/1955, § 253 Abs. 2 bzw. betreffend die Angestellten § 270.

34 ASVG, BGBl. 189/1955, §§ 90–94.

35 Vgl. auch Guenther Steiner, Ein Mann und sein Plan.

36 Vgl. Österreichische Ärztezeitung, Juli 1955, S. 411 ff. sowie September 1955, S. 539 ff.

christliche Nächstenliebe. Im Zusammenhang mit der Sozialversicherung sahen sie zuerst einmal die Kosten der Beiträge. Sie fühlten sich vom Staat bevormundet. Von der „Verstaatlichung der Leiber“ war die Rede. Sozialversicherung wurde vielerorts mit „Kommunismus“ gleichgesetzt.³⁷

Nicht nur aufgrund dieser ideologischen Widerstände war zunächst geplant, kein vollwertiges Pensionssystem zu schaffen, sondern nur eine Zuschussrente zum traditionellen Ausgedinge. Die Zuschussrente war ein fixer Betrag von 200,- öS monatlich bei mehr als 35 Versicherungsjahren, mit einer Abstufung ähnlich dem ASVG bei weniger Versicherungsjahren. Verheiratete Paare erhielten den doppelten Betrag. Auch einen Kinderzuschuss kannte die Zuschussrente.³⁸

Eine Epoche sei nun angebrochen, stellte Alois Scheibenreif (Pionier der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und Obmann der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt) bei der Übergabe der ersten Zuschussrenten an ein betagtes Ehepaar fest, in der die Angst der bäuerlichen Menschen vor einem sorgenvollen Alter ihre Schärfe verloren habe. Der traurige Spruch „Übergeben – nimmer leben!“ wandle sich nun in den zuversichtlichen: „Übergeben – und besser leben!“³⁹

Ähnlichen Herausforderungen sahen sich die Gewerbetreibenden nach dem Zweiten Weltkrieg gegenüber. Auch bei diesen spielte die Überalterung eine Rolle. 30 Prozent der Kammermitglieder waren über 60 Jahre alt. Für sie machten die Inflation nach dem Zweiten Weltkrieg und die hohe Steuerbelastung es zunehmend unmöglich, Mittel für den Lebensabend zur Seite zu legen.⁴⁰

Ebenso wie bei den Bauern gab es bei den Gewerbetreibenden ideologische Vorbehalte gegen die Sozialversicherung:

„Das stolze ‚Allen Gewalten zum Trotz sich erhalten‘ und das mutige ‚Hilf dir selbst‘ weicht dem schmählichen Flüchten unter das Obdach der Staatsversorgung“, was dem Staat eine Allmacht schaffe, die den einzelnen wirtschaftlich und politisch erdrücken würde,

zitierte der sozialistische Abgeordnete Ludwig Kostroun bei der Beschlussfassung des Gewerb-



Bildarchiv ÖGB/Mucha Bild Buch S. 308

lichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes (GSPVG)⁴¹, die Meinung des ÖVP-Abgeordneten Aloys Oberhammer.⁴²

Anders als bei den Bauern setzte das GSPVG, das am gleichen Tag wie das Landwirtschaftliche Zuschussrentenversicherungsgesetz (LZVG) beschlossen wurde, eine vollwertige Pension für Gewerbetreibende fest, die sich in ihren Leistungsmerkmalen am ASVG orientierte.⁴³

Mit dem LZVG und dem GSPVG wurden 755.000 Personen in die gesetzliche Altersversicherung einbezogen: 235.000 Pflichtversicherte nach dem GSPVG und 300.000 Betriebsinhaber sowie 220.000 mitarbeitende Familienmitglieder nach dem LZVG.⁴⁴ Eine vollwertige Pension – ebenfalls angelehnt am ASVG – bekamen die Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft erst mit dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz am 12. Dezember 1969.⁴⁵ Ein Vergleich der durchschnittlichen Pension und der durchschnittlichen Zuschussrente macht verständlich, warum so viele Bauern mit dem Antrag bis nach dem Stichtag für das Inkrafttreten der Pensionsregelungen gewartet hatten, betrug doch die durchschnittliche Alterspension 1.587,10 öS gegenüber 522,10 öS der durchschnittlichen Alterszuschussrente.⁴⁶

Schon bei der Einführung der Bauernpension hatte man über eine eigene Pension für die Bäuerinnen nachgedacht, diese jedoch mit der Begründung, dass es hierzu noch einer „psychologischen Vorbereitung der bäuerlichen Bevölkerung“⁴⁷ bedürfte, vorläufig

In den 1950er und 1960er Jahren wurden Bauern und Gewerbetreibende in die gesetzliche Pensionsversicherung integriert.

37 Vgl. dazu näher bei: Gerhard Siegl, Guenther Steiner, Ja, jetzt geht es mir gut. Entwicklung der bäuerlichen Sozialversicherung in Österreich, Sozialversicherungsanstalt der Bauern (Hrsg.), Wien 2010, S. 206 ff.

38 Landwirtschaftliches Zuschussrentenversicherungsgesetz (LZVG), BGBl. 293/1957, §§ 74 und 75.

39 Vgl. Der Österreichische Bauernbündler, 14. Juni 1958, S. 1.

40 Vgl. Stenographisches Protokoll NR, VIII. GP, 18. Dezember 1957, S. 2275 f. Siehe auch: Hans Schmitz, Die Pensionsversicherung der selbständig Erwerbstätigen auf dem Weg, in: Versicherungsrundschau, Juli/August 1957, S. 244–250, hier S. 248.

41 Bundesgesetz vom 18. Dezember 1957 über die Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz – GSPVG) BGBl. 292/1957.

42 Vgl. Stenographisches Protokoll NR, VIII. GP, 18. Dezember 1957, S. 2.270.

43 GSPVG, BGBl. 292/1957, § 80. Näher dazu auch: Othmar Rodler, Die neue österreichische Pensionsversicherung der selbständig Erwerbstätigen, in: Soziale Sicherheit, Jänner 1958, S. 5–14, hier S. 9.

44 Vgl. Rodler, Die neue österreichische Pensionsversicherung der selbständig Erwerbstätigen, S. 6.

45 Bundesgesetz vom 12. Dezember 1969, über die Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Pensionsversicherungsgesetz – B-PVG), BGBl. 28/1970.

46 Quelle: Jahresbericht Pensionsversicherungsanstalt der Bauern 1971, S. 30.

47 So die Wortmeldung des ÖVP-Abgeordneten Dr. Jakob Halder, Stenographisches Protokoll NR, XI. GP, 12. Dezember 1969, S. 14353.



Österreichischer Bauernbund

Alois
Scheibenreif

abgelehnt. Eine Bäuerinnenpension kam erst im Jahr 1992. Das Gesetz bestimmte dem Wortlaut nach nicht die Pflichtversicherung der Bäuerin, sondern die Pflichtversicherung beider Ehegatten.⁴⁸ Beitragsgrundlage bei gemeinsamer Betriebsführung oder hauptberuflicher Beschäftigung war für jeden Ehepartner der halbe Versicherungswert des Betriebes. Die Bäuerinnenpension illustrierte den gesellschaftlichen Wandel und ein neues Selbstbewusstsein der Bäuerinnen.

Die Krankenversicherung der Bauern

Bereits nach dem Arbeiter-Krankenversicherungsgesetz aus dem Jahr 1888 waren die „Unternehmer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“ berechtigt gewesen, der Krankenversicherung nach diesem Gesetz beizutreten.⁴⁹ Auch im § 18 des ASVG war für selbständige Landwirte und ihre Familienangehörigen die Möglichkeit zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung gegeben.⁵⁰ Mit der 9. ASVG-Novelle war diese Option erweitert worden.⁵¹ Genauso wie bei der Pensionsversicherung wurde aufgrund der sozioökonomischen Veränderungen der 1950er und 1960er Jahre auch die verpflichtende Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung der Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft notwendig. Vor Einführung der gesetzlichen Krankenversicherung waren längere Krankheit und Spitalsaufenthalt für Bauern mit dem Verkauf von Wald oder Vieh verbunden, um sich die Behandlung leisten zu können:

„Der Vater hatte im Jahr 1947 einen Magendurchbruch, kam ins Spital, wurde operiert und erholte sich wieder. Die Rechnungen für Arzt, Spital und Operation zwangen uns, eine Kuh zu verkaufen und sämtliche Barreserven zu verbrauchen.“ Schon bald wurde aber eine zweite Operation notwendig. „Prim. Dr. Moosmann führte die Operation mit Erfolg durch, aufgrund unserer Situation zwar zu einem ermäßigten Preis, aber Spitalsaufenthalt und Arztkosten zwangen uns, weiteres Vieh zu verkaufen. Da der Vater ja auch lange arbeitsunfähig war, kamen wir in große finanzielle Bedrängnis. Wir haben dann die erste Gelegenheit ergriffen, uns freiwillig zu versichern.“⁵²

Nichtsdestotrotz begegnete auch die Einbeziehung in die Krankenversicherung großen ideologischen Widerständen. Geregelt wurde sie im Bauern-Krankenversicherungsgesetz vom 7. Juli 1965.⁵³

Interessant ist, dass durch die Satzung auch Personen, die nicht Angehörige des Versicherten waren, einbezogen werden konnten, „*sofern sie ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag des Betriebes bestreiten und hauptberuflich keiner Beschäftigung außerhalb des Betriebes nachgehen*“⁵⁴. Die Versicherung wurde so zur „Hofversicherung“. Umgekehrt gab es im Sinne der Subsidiarität umfangreiche Ausnahmen von der Pflichtversicherung.⁵⁵ Das Gesetz sah einen 20-prozentigen Selbstbehalt der Versicherten bei Sachleistungen vor.⁵⁶ Die Vertreter der Ärzte verweigerten jedoch einen Vertrag mit der Bauernkrankenkasse. Ein solcher kam erst im Jahr 1975 zustande. Einen Krankenschein gab es für die Bauern erst ab dem Juli 1998.

Die Neuregelung der Krankenversicherung der Gewerbetreibenden

Im ASVG war bestimmt worden, dass die Regelungen der Meisterkrankenversicherung mit Stichtag 31. Dezember 1938 mit den entsprechenden Änderungen weiter in Kraft stehen würden.⁵⁷ Mit seinem Erkenntnis vom 3. Juli 1965 hob der Verfassungsgerichtshof die gesetzliche Grundlage für die Meisterkrankenversicherungen auf.⁵⁸ Der Spruch der Höchst-

48 Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Betriebshilfegesetz geändert werden (16. Novelle zum BSVG und 5. Novelle zum BHG), BGBl. 678/1991, „Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung von Ehegatten bei gemeinsamer Betriebsführung oder hauptberuflicher Beschäftigung“, § 2a Abs. 1.

49 Vgl. Gesetz vom 30. März 1888, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, RGBl. 33/1888, § 3.

50 Vgl. ASVG, BGBl. 189/1955, § 18.

51 Vgl. 9. ASVG-Novelle, BGBl. 13/1962, Art. I Z 12.

52 Schreibauftrag aus: Siegl, Steiner, Ja, jetzt geht es mir gut, S. 281 f.

53 Bundesgesetz vom 7. Juli 1965 über die Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Krankenversicherungsgesetz – B-KVG), BGBl. 219/1965.

54 B-KVG, BGBl. 219/1965, § 46 Abs. 7.

55 B-KVG, BGBl. 219/1965, § 3.

56 B-KVG, BGBl. 219/1965, § 48 Abs. 2.

57 ASVG, BGBl. 189/1955, § 490 Abs. 1.

58 Erkenntnis Nr. 51023 vom 3. Juli 1965, G 3/65, V 6/65, in: Sammlungen der Erkenntnisse und wichtigen Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes. Neue Folge. Im Auftrag des Verfassungsgerichtshofes amtlich herausgegeben, 30. Heft, Jahr 1965, Wien 1967, S. 391–395.

Im Jahr 1965 wurden die Bauern in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen.

richter gab den entscheidenden Anstoß für das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz (GSKVG)⁵⁹. Beschlossen wurde das Gesetz schließlich am 14. Juli 1966.

Eine wesentliche Abweichung zur Krankenversicherung nach dem ASVG war bei den Gewerbetreibenden, dass die Pflichtversicherung nicht per Gesetz bestand, sondern durch Pflichtbeschluss der jeweiligen Fachgruppe der Wirtschaftskammer jedes Bundeslandes herbeigeführt wurde.⁶⁰ Die Pensionisten nach dem GSPVG waren nur dann krankenversichert, wenn zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus der beruflichen Tätigkeit ein positiver Pflichtbeschluss ihrer Fachgruppe bestanden hatte.⁶¹ Im Jahr 1966 war solcherart mit 242.000 Personen kaum die Hälfte aller selbständigen Gewerbetreibenden versichert; nach den Abstimmungen von 1967 waren es etwa 310.000.⁶² Erst mit der 5. Novelle zum GSKVG 1971 wurde mit 1. Jänner 1977 die Pflichtversicherung auf alle Gewerbetreibenden und Gewerbepensionisten ausgedehnt⁶³ und so das Gewerbe voll in das System der Sozialversicherung integriert.

Träger der Versicherung nach dem GSKVG 1966 waren die acht in „Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen“ umbenannten Meisterkrankenkassen. In Tirol und Vorarlberg bestanden auch weiterhin keine solchen Kassen. Für Personen aus diesen Bundesländern war daher die „Gewerbliche Selbständigenkrankenkasse“ in Salzburg zuständig. Der „Verband der Meisterkrankenkassen“ wurde in „Verband der Gewerblichen Selbständigen-Krankenkassen“ umbenannt.⁶⁴

Sozialversicherung für Beamte und freiberuflich Selbständige

Mit dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG)⁶⁵ vom 31. Mai 1967 wurden schließlich Beamte des Bundes, eines Bundeslandes oder einer Gemeinde sowie Personen in einem ähnlichen Verhältnis in die Kranken- und Unfallversicherung aufgenommen. Das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG)⁶⁶ vom 30. November 1978 gab jenen freiberuflich selbständig Erwerbstätigen,



Bildarchiv ÖGB, Buch S. 324

die noch nicht in die Sozialversicherung integriert waren, die Möglichkeit der Einbeziehung in die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. Dazu zählten etwa Ärzte, Rechtsanwälte, Apotheker, Zivilt Techniker und Patentanwälte.

Die Anpassung der Renten und Pensionen

Mit dem ASVG wurde die Pensionsversicherung auf eine neue Basis gestellt. Die Pensionen erreichten nach dem neuen Recht mit dem „Lebensstandardprinzip“ eine befriedigende Höhe. Diese Neuregelung galt jedoch nur für jene Renten, die ab dem 1. Jänner 1956 neu anfielen. Die Renten vor dem 1. Jänner 1956 verblieben im alten Recht. Man sprach von den sogenannten „Altrenten“. Darüber hinaus verblieben zudem auch die ASVG-Renten auf dem Stand der Bemessung zum Zeitpunkt ihrer Zuerkennung, sodass auch diese sehr bald und fortschreitend eine Wertminderung erfuhren. Und schließlich musste die Bemessungsgrundlage der noch nicht fälligen Renten auf den realen Wert zum Zeitpunkt der Auszahlung gehoben werden. Dies alles waren Gründe, die Renten in ihrem Wert anzupassen.

In den Folgejahren kam es immer wieder zu Anpassungen, etwa mit der 1.⁶⁷, der 3.⁶⁸ und der 5. ASVG-Novelle⁶⁹. All diese Entscheidungen waren wieder nur Ad-hoc-Lösungen. Die 8. Novelle zum ASVG⁷⁰ vom 5. Dezember 1960 brachte schließlich die Neuberechnung der Altrenten in der Pensionsversicherung nach den Bestimmungen des ASVG. Die 8. Novelle brachte überdies die Einführung einer

59 Bundesgesetz vom 14. Juli 1966 über die Krankenversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz – GSKVG), BGBl. 167/1966.

60 GSKVG, BGBl. 167/1966, § 2 Abs. 2. Vgl. Egon Schäfer, Die Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherung – ein Baustein der österreichischen Sozialversicherung, in: Soziale Sicherheit, Oktober 1966, S. 262–273, hier S. 262.

61 Vgl. Schäfer, Die Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherung, S. 263.

62 Roman Sandgruber, Soziale Sicherheit für Handels- und Gewerbetreibende, in: Ernst Bruckmüller et al., Soziale Sicherheit im Nachziehverfahren. Die Einbeziehung der Bauern, Landarbeiter, Gewerbetreibenden und Hausgehilfen in das System der österreichischen Sozialversicherung, Salzburg 1978, S. 130–173, hier S. 164 f.

63 5. GSKVG-Novelle, BGBl. 706/1976, Art. I Z 2.

64 GSKVG, BGBl. 167/1966, §§ 13 und 14. Vgl. Schäfer, Die Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherung, S. 266.

65 BGBl. 200/1967.

66 BGBl. 624/1978.

67 Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. 266/1956.

68 3. ASVG-Novelle, BGBl. 294/1957.

69 5. ASVG-Novelle, BGBl. 290/1959.

70 8. ASVG-Novelle, BGBl. 294/1960.

Faksimile der
„Arbeiter-Zeitung“ vom
29. April 1965, S. 1.



14. Rente in der Pensionsversicherung sowie eine vorzeitige Altersrente bei langer Versicherungsdauer. Eine nachhaltige Lösung brachte erst das Pensionsanpassungsgesetz⁷¹ vom 28. April 1965. Die Anpassung der Renten und Pensionen erfolgte auf zwei Arten. Die zukünftig anfallenden Renten wurden durch die sogenannte Richtzahl angepasst, die nach der Entwicklung der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen jährlich neu berechnet wurde (diese entsprach daher nicht exakt der Entwicklung der Löhne und Gehälter, da die Richtzahl auch die Höchstbeitragsgrundlage berücksichtigte).⁷² Im Jahr 1984 wurde die Richtzahl in Aufwertungszahl umbenannt.⁷³

Bereits zuerkannte Leistungen wurden durch den Anpassungsfaktor valorisiert. Ein 16-köpfiger Beirat erstellte ein Gutachten über die Anpassung der Renten und Pensionen mit Bedachtnahme auf die volkswirtschaftliche Lage sowie auf die Situation der Pflichtversicherten wie der Leistungsberechtigten aus der Pensionsversicherung, auf dessen Grundlage der Bundesminister für soziale Verwaltung jährlich den Anpassungsfaktor festsetzte. Dieser Anpassungsfaktor konnte – musste jedoch nicht – gleich der Richtzahl sein.⁷⁴ Auch die Renten aus der Unfallversicherung waren mit dem Anpassungsfaktor zu erhöhen.

Die Schaffung der SVB und der SVA

Anfang der 1970er Jahre standen die ersten großen organisatorischen Veränderungen an. Die anhaltenden gesellschaftlichen Veränderungen und der Rückgang

der Unselbständigen in der Land- und Forstwirtschaft führten zur Auflösung der Landwirtschafts-Krankenkassen sowie der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt. Die Sozialversicherung der Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft wurde in der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) organisatorisch zusammengefasst.

Ein ähnlicher Konzentrationsprozess fand bei den gewerblich Selbständigen statt. Mit dem Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz von 1971 und der 20. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz wurden die Selbständigen-Krankenkassen und die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zur Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) zusammengelegt. Der „Verband der Gewerblichen Selbständigen-Krankenkassen“ wurde aufgelöst.⁷⁵

Die Finanzierung der Krankenversicherung

Bei der Finanzierung der Krankenversicherung wurde im Jahr 1978 eine Regelung für die Finanzierung der Kosten der Spitalspflege und für die Organisation und Planung zwischen Krankenversicherungsträgern und Krankenanstalten getroffen. Ein Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) wurde geschaffen. Diese Regelungen wurden mehrmals erneuert und verändert. Am 29. März 1996 einigten sich der Bund, die Länder und die Sozialversicherungsträger auf eine Neuordnung der Finanzierung der Krankenanstalten. Eine neue „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000“⁷⁶ wurde geschlossen.

Diese Vereinbarung wurde durch die Regelung im Gesundheitsreformgesetz des Jahres 2005⁷⁷ abgelöst. Im Krankenanstaltengesetz wurden eine verbindliche österreichweite Leistungsangebotsplanung sowie die Definition der Grundsätze, Ziele und die Verpflichtung der Länder zur Erlassung von Landesanstaltenplänen festgelegt. Ferner sah die Reform eine leistungsorientierte Finanzierung der Krankenanstalten sowie die Errichtung von Landesgesundheitsfonds, die die wirtschaftliche Aufsicht über die Krankenanstalten haben sollten, vor. Schließlich wurde auch eine Bundesgesundheitsagentur geschaffen und die Zweckzuschüsse des Bundes neu geregelt.⁷⁸ Im Jahr 2016 wurde schließlich ein Gesetz zur Abwicklung des KRAZAF beschlossen.⁷⁹

71 PAG, BGBl. 96/1965.

72 Vgl. Othmar Rodler, Pensions- und Rentendynamik ab 1966, in: Soziale Sicherheit, Mai 1965, S. 139–151, hier S. 141.

73 Vgl. Alois Dragaschnig et al., Änderungen im Sozialversicherungsrecht ab 1. Jänner 1985, in: Soziale Sicherheit, Jänner 1985, S. 3–17, hier S. 3.

74 Rodler, Pensions- und Rentendynamik ab 1966, S. 141 ff.

75 Vgl. GSKVG 1971, BGBl. 287/1971, § 13 sowie 20. Novelle zum GSPVG, BGBl. 288/1971, Art. I Z 4.

76 BGBl. I 111/1997.

77 BGBl. I 179/2004.

78 Vgl. Regierungsvorlage zum Gesundheitsreformgesetz 2005, Stenographisches Protokoll NR, XXII. GP, Nr. 693 der Beilagen, S. 1.

79 KRAZAF-Abwicklungsgesetz, BGBl. I 33/2016.

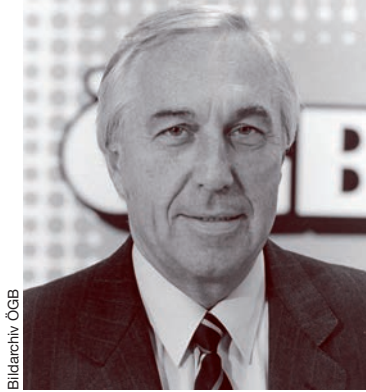
Pensionsreformen ab Anfang der 1980er Jahre

Bis Ende der 1970er Jahre war die Sozialversicherung geprägt von der Ausweitung der Leistungen und der Einbeziehung neuer Bevölkerungsgruppen. Dies war nicht zuletzt dem wirtschaftlichen Aufschwung zu verdanken. Man konnte neue Sozialleistungen finanzieren. Spätestens am Beginn der 1980er Jahre waren diese „goldenen Jahre“ vorbei. Die wirtschaftlichen Wachstumsraten wurden geringer, die Arbeitslosenrate stieg von 2,4 Prozent im Jahr 1981 auf 5,9 Prozent im Jahr 1992. Gleichzeitig stieg der Wettbewerbsdruck auf die Wirtschaft durch zunehmende internationale Vernetzung, was ebenfalls weniger Raum für Sozialleistungen ließ.⁸⁰ Ein weiterer Aspekt lag in der Veränderung der Demografie. Steigende Lebenserwartung und schwache Geburtenjahrgänge führten dazu, dass sich der Anteil der über 65-Jährigen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung erhöhte. Im Jahr 1970 betrug er 14,1 Prozent, im Jahr 1980 15 Prozent.⁸¹ Die Zahl der nicht mehr Erwerbstätigen im Vergleich zu den Erwerbstätigen wurde mehr und die Zeit in der Pension wurde länger.

Die Reform im Jahr 1984 war die erste einer Reihe von Pensionsreformen, die einschneidende Veränderungen brachten.

- Der Grundbetrag wurde abgeschafft.
- Der Steigerungsbetrag betrug nunmehr für je zwölf Versicherungsmonate bis zum 360. Monat 1,9 Prozent und vom 361. bis zum 540. Monat 1,5 Prozent der Bemessungsgrundlage. Lag der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres, erhöhte sich der Steigerungsbetrag für je zwölf Monate ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung des 50. Lebensjahres um 1,9 Prozent mit der Maßgabe, dass der so ermittelte Prozentsatz 50 nicht überstieg (Zurechnungszuschlag). Der Steigerungsbetrag erhöhte sich, mit Einschränkungen, außerdem bei weiblichen Versicherten für jedes lebendgeborene Kind um den Kinderzuschlag im Ausmaß von drei Prozent der höchsten Bemessungsgrundlage.⁸²
- Der Bemessungszeitraum wurde schrittweise von fünf auf zehn Jahre verlängert.

Die im Jänner 1987 gebildete neue große Koalition aus SPÖ und ÖVP unter Bundeskanzler Franz Vranitzky



Sozialminister
Alfred Dallinger
(1926–1989).

nitzky setzte mit den am 25. November 1987 vom Nationalrat verabschiedeten Gesetzen⁸³, die Reformen im Bereich des Pensionssystems fort. Markanteste Maßnahme dieser Reform war die schrittweise Verlängerung des Bemessungszeitraums nach Vollendung des 50. Lebensjahres der versicherten Person auf bis zu 180 Versicherungsmonate. Gleichzeitig wurde der Bemessungszeitraum nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei Frauen bis zum Ausmaß von 120 Versicherungsmonaten verkürzt. Damit wurden gleichsam Abschläge und Zuschläge zur Pension geschaffen.

Das Sozialrechts-Änderungsgesetz von 1993⁸⁴ brachte u. a. eine Vereinheitlichung der Pensionsbemessungsgrundlage. Nunmehr wurden die „besten 15 Jahre“ (180 Beitragsmonate) für die Berechnung berücksichtigt.⁸⁵ Die Ersatzzeiten wurden um Zeiten der Kindererziehung im Höchstausmaß von 48 Kalendermonaten ab der Geburt erweitert. Gleichzeitig wurden die Bestimmungen über die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung (-pflege) und über den Kinderzuschlag aufgehoben. Für die Erlangung der Alterspension genügte nun, dass – als Alternative zu den bisher nötigen 180 Versicherungsmonaten – Beitrags- und/oder ab dem Jahr 1956 zurückgelegte sonstige Versicherungsmonate im Ausmaß von 300 Monaten vorlagen, was vielen Frauen den Zugang zur Pension ermöglichte.

Mit dem Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz von 1997 (ASRÄG 1997)⁸⁶ wurden schließlich alle Erwerbstätigen – auch die geringfügig Beschäftigten – in die Sozialversicherung einbezogen. Damit reagierte man auf modernere und flexiblere Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse und wollte der Flucht aus der Sozialversicherung einen Riegel vorschieben. Alle selbständig Erwerbstätigen wurden in das GSVG einbezogen, die Unfallversicherung der „Neuen Selbständigen“⁸⁷ wurde im ASVG

Im Jahr 1984 wurde die erste einer Reihe von Pensionsreformen verabschiedet.

80 Vgl. Emmerich Tálos, Vom Siegeszug zum Rückzug. Sozialstaat Österreich 1945–2005, Innsbruck 2005, S. 41 ff.

81 Vgl. Tálos, Vom Siegeszug zum Rückzug, S. 42 ff.

82 Vgl. 40. ASVG-Novelle, BGBl. 484/1984, Art. II Z 17 und 18.

83 44. Novelle zum ASVG, BGBl. 609/1987, 13. Novelle zum GSVG, BGBl. 610/1987, 11. Novelle zum BSVG, BGBl. 611/1987 und 16. Novelle zum B-KUVG, BGBl. 612/1987.

84 SRÄG 1993, BGBl. 335/1993.

85 Bericht über die soziale Lage 1992, S. 204.

86 BGBl. I 139/1997.

87 Neue Selbständige sind Personen, die aufgrund betrieblicher Tätigkeit Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen und die nicht schon nach anderen Bestimmungen in die gesetzliche Sozialversicherung einbezogen sind. Dazu zählen u. a. Selbständige, die nicht der Pflichtmitgliedschaft in der Wirtschaftskammer unterliegen, Werkvertragsnehmer und freie Dienstnehmer. Vgl. www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Neue-Selbstaendige.html, aufgerufen am 5. März 2018, sowie ASRÄG 1997, BGBl. I 139/1997, Art. 8 Abschnitt I Z 2 (GSVG § 2 Abs. 1 Z 4)

**Bundeskanzler
Wolfgang Schüssel
und Vizekanzlerin
Susanne Riess-Passer.**



APA-Archiv/picturedesk.com Barbara Girndl Buch S. 389

geregelt.⁸⁸ Bei den geringfügig Beschäftigten wurde ein pauschalierter Dienstgeberbeitrag eingeführt.⁸⁹ Mit ihrer Einbeziehung sollten Wettbewerbsverzerrungen vermieden und geringfügige Dienstverhältnisse für Dienstgeber unattraktiver gemacht werden.⁹⁰ Der Grundsatz der Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die Sozialversicherung, wie er im Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997 verankert wurde, brachte auch im Bereich der Krankenversicherung die generelle Aufhebung der Subsidiarität und die Neuregelung der Sachleistungszuständigkeit bei mehrfacher Krankenversicherung in der Reihenfolge: B-KUVG – ASVG – GSVG – BSVG (Bauern-Sozialversicherungsgesetz).⁹¹ Die Subsidiarität in der Pensionsversicherung wurde bereits mit der 34. ASVG-Novelle⁹² und der 2. Novelle zum GSVG⁹³ bzw. zum BSVG⁹⁴ mit 1. Jänner 1980 aufgehoben.

Pensionsreformen Anfang der 2000er Jahre

Unter den Schlagworten von „Effizienz und Treffsicherheit“ war die Zeit der sogenannten „schwarzblau-orangen Koalition“ in den Jahren von 2000 bis 2006 geprägt von zahlreichen Reformen in der Sozialversicherung. Die Pensionsreform von 2000 brachte den Umbau des Pensionssystems zu einem Drei-Säulen-Modell aus gesetzlicher und betrieblicher Pension sowie privater Altersvorsorge. Auch sollte der Zugang zur Frühpension eingeschränkt werden.

Am 6. Juli 2000 wurde das Sozialrechts-Änderungsgesetz 2000 (SRÄG 2000)⁹⁵ verabschiedet. Es enthielt, bezogen auf die Pensionsversicherung, folgende wesentliche Änderungen:

- Das Anfallsalter bei den vorzeitigen Alterspensionen bei Arbeitslosigkeit und bei langer Versicherungsdauer sowie bei der Gleitpension wurde stufenweise um jeweils 18 Monate bis zum Jahr 2002 angehoben. Männer, die vor dem 1. Oktober 2000 60 Jahre, und Frauen, die vor diesem Zeitpunkt 55 Jahre alt wurden, waren von der Anhebung⁹⁶ und vom erhöhten Abschlag bei frühzeitigem Pensionsantritt nicht betroffen.⁹⁷ Ebenso wenig Langzeitversicherte (Männer mit 45 Beitragsjahren, Frauen mit 40 Beitragsjahren), die dem Pensionsalter nahe waren. Damit wurde die sogenannte „Hacklerpension“ eingeführt.
- Der Leistungsabschlag bei Pensionsantritt vor der Erreichung des Regelpensionsalters wurde erhöht. Umgekehrt wurde der Leistungszuschlag auf vier Prozent der Gesamtbemessungsgrundlage für je zwölf Monate der späteren Inanspruchnahme der Alterspension erhöht. Damit wurde das Bonus-Malus-System ausgebaut.
- Die Bestimmungen über das Ausmaß der Witwen-/Witwerpension wurde geändert. Insbesondere wurden der Hundertsatz der Berechnung der Pension nach unten mit null begrenzt, eine Leistungsobergrenze eingeführt und der „Schutzbetrag“ auf 20.000,- öS erhöht. Erreichte die Summe aus Witwenpension und eigenem Einkommen diesen Betrag nicht, so war die Hinterbliebenenleistung bis auf 60 Prozent zu erhöhen. Überschritt die Summe aus eigenem Einkommen und Pension die doppelte Höchstbeitragsgrundlage, verminderte sich die Hinterbliebenenleistung um den Überschreibungsbetrag bis auf null.⁹⁸
- Der Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung wurde in eine Expertenkommission „zur langfristigen Pensionssicherung“ umgewandelt. Dieser Kommission folgte mit Anfang des Jahres 2017 ein verkleinertes Gremium mit erweitertem Aufgabenbereich, die Kommission zur langfristigen Finanzierung der Alterssicherungssysteme, kurz Alterssicherungskommission.⁹⁹

Die Pensionsreform des Jahres 2000 wollte vor allem den immer stärkeren Trend zur Frühpension eindämmen.¹⁰⁰ Sie wurde dabei aber von heftigen Protesten der Arbeitnehmervertreter begleitet.

Die nächste Reform war die Pensionsreform von 2003, die am 11. Juni 2003 im Rahmen des Budgetbe-

⁸⁸ Bericht über die soziale Lage 1997, S. 176.

⁸⁹ Bericht über die soziale Lage 1998, S. 53.

⁹⁰ Bericht über die soziale Lage 1997, S. 177.

⁹¹ Vgl. 54. ASVG-Novelle, BGBl. I 139/1997, Art. 7 Z 97.

⁹² BGBl. 530/1979.

⁹³ BGBl. 531/1979.

⁹⁴ BGBl. 532/1979.

⁹⁵ BGBl. I 101/2000, Art. 1.

⁹⁶ Bericht über die soziale Lage 1999, S. 68.

⁹⁷ Bericht über die soziale Lage 1999, S. 68.

⁹⁸ Vgl. SRÄG 2000, BGBl. I 101/2000, 1. Teil, Art. 1 sowie Bericht über die soziale Lage 1999, S. 69.

⁹⁹ Vgl. www.sozialministerium.at/site/Pension_Pflege/Pensionsdaten/Alterssicherungskommission, aufgerufen am 8. Dezember 2017, und Bundesgesetz zur Einrichtung einer Kommission zur langfristigen Finanzierung der Alterssicherungssysteme (Alterssicherungskommissions-Gesetz), BGBl. I 29/2017.

¹⁰⁰ Vgl. Winfried Pinggera et al., Das neue Pensionsrecht. Die Pensionsharmonisierung im Überblick: Pensionskonto, Parallelrechnung und Finanzierung, Wien 2005, S. 21.

gleitgesetzes 2003 beschlossen wurde. Die Eckpunkte der Reform waren:

- schrittweise Verlängerung des Pensionsbemessungszeitraums auf 40 Jahre und Normierung, dass sich die Zahl der Gesamtbeitragsgrundlagen grundsätzlich um Kindererziehungszeiten im Ausmaß von höchstens 36 Monaten pro Kind sowie um Betreuungszeiten im Rahmen der Familienhospizkarenz vermindert;
- schrittweise Verringerung des Steigerungsbetrags pro Versicherungsjahr auf 1,78 Prozent sowie Erhöhung des Leistungszuschlags und des Leistungsabschlags um jeweils 4,2 Prozent pro Jahr;
- Aufhebung aller vorzeitigen Alterspensionen und Übertragung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit als „Alterübergangsgeld“ in das Arbeitslosenversicherungsrecht; Auslaufen der Bestimmungen über die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, indem das Anfallsalter etappenweise bis zum Regelpensionsalter hinaufgesetzt wurde, sowie Abschaffung der Gleitpension;
- Schaffung eines Härteausgleichsfonds in der Pensionsversicherung zur Gewährung von Zuwendungen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (dieser wurde nach dem Ende der Antragsfrist 2009 mit 1. Jänner 2014 aufgelöst und seine Mittel an einen Überbrückungshilfefonds bei der SVA überwiesen)¹⁰¹;
- Schaffung einer besonderen Langzeitversicherungspension (Frühpension) für Personen, die mehr als die Hälfte der Beitragsmonate unter besonders belastenden Arbeitsbedingungen erworben hatten (Schwerarbeitspension).
- Deckelung der Leistungsdämpfung aufgrund der neuen Rechtslage gegenüber der Rechtslage zum 31. Dezember 2003 mit zehn Prozent;
- Erhöhung der Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung ab 2004 um jährlich zwei Prozent, bis 150 Prozent des Ausgleichszulagenrichtsatzes erreicht sind;
- Verbesserung der Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung (24 Monate als Beitragszeiten) sowie des Präsenzdienstes;
- Nachkauf von Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten; Möglichkeit, mehr Monate nachzukaufen;
- Schaffung einer besonderen Höherversicherung für erwerbstätige Pensionsbezieher.¹⁰²

Auch die Pensionsreform 2003 war von heftigen Protesten begleitet. Der ÖGB hatte gegen die Pensionsreform im Mai 2003 einen Streik organisiert, der mit ei-

ner Abschlusskundgebung am Heldenplatz in Wien endete, zu der mehr als 100.000 Personen gekommen waren.¹⁰³ Die Gewerkschaft warf der Regierung vor, keine Rücksicht auf den Arbeitsmarkt zu nehmen und die Frühpensionen abzuschaffen sowie die Pensionen in unzumutbarer Weise zu kürzen und die Menschen nach 45 Arbeitsjahren nicht in Pension gehen zu lassen.¹⁰⁴

Das Pensionsharmonisierungsgesetz¹⁰⁵, welches das Allgemeine Pensionsgesetz¹⁰⁶ beinhaltete, wurde am 18. November 2004 vom Nationalrat verabschiedet. Die Pensionsharmonisierung sollte auf Basis des ASVG nach dem Grundsatz erfolgen, nach 45 Beitragsjahren mit 65 Jahren 80 Prozent des Lebensdurchschnittseinkommens als Pension zu bekommen.¹⁰⁷

Reformen in der Krankenversicherung

Auch in der Krankenversicherung verfolgte die Regierung aus ÖVP und FPÖ das Ziel, die Effizienz und Treffsicherheit zu erhöhen. Kürzungen im Verwaltungsaufwand, Dämpfung der Arzneimittelkosten und Lenkungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Patienten verstärkt bei niedergelassenen Ärzten zu versorgen und die Frequenzen in den Spitalsambulanzen zu reduzieren, waren die Maßnahmen, mit denen man die Sanierung der Krankenkassen schaffen wollte.

Für besondere Kritik sorgte die Einführung einer Behandlungsgebühr pro Ambulanzbesuch (mit Überweisungsschein 150,- öS, ohne 250,- öS).¹⁰⁸ Sie sollte die Behandlung von den Spitalsambulanzen zu den kostengünstigeren niedergelassenen Ärzten lenken.¹⁰⁹ Diese Ambulanzgebühr wurde jedoch aufgehoben bzw. durch einen vom Hauptverband zu bestimmenden allgemeinen Kostenbeitrag ersetzt. Die Bestimmungen über die Ambulanzgebühr wurden vom Verfassungsgerichtshof wegen eines Kundmachungsfehlers – die Kundmachung war nicht ident mit dem im Parlament verabschiedeten Wortlaut – aufgehoben.¹¹⁰

Die Organisationsreformen von 2001 und 2004

Die Regierung unter Bundeskanzler Wolfgang Schüssel führte auch eine Organisationsreform im Hauptverband der österreichischen Sozialversiche-

101 Vgl. 83. ASVG-Novelle, BGBl. I 86/2013, Art. 1 Z 14.

102 Vgl. Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl. I 71/2003.

103 Vgl. Der Standard, 14. Mai 2003, S. 1.

104 Vgl. Solidarität, Juni 2003, S. 7.

105 BGBl. I 142/2004.

106 BGBl. I 142/2004, Art. 1.

107 Vgl. Johannes Ruddy, Harmonisierung der Altersvorsorge – zwischen Harmonie und neuer Ungerechtigkeit? In: Soziale Sicherheit, April 2004, S. 152–165, hier S. 153.

108 Vgl. SRÄG 2000, BGBl. I 101/2000, Art. I Z 13a.

109 Bericht über die soziale Lage 1999, S. 55.

110 Vgl. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs G 152/00 vom 16. März 2001.

Die Pensionsreform des Jahres 2003 brachte die schrittweise Erhöhung des Bemessungszeitraumes auf 40 Jahre.



Stefanie Guberner Buch S. 402

Proteste des ÖGB gegen die Pensionsreform 2003.

Mit dem SV-OG des Jahres 2018 wurde eine grundlegende Organisationsreform beschlossen.

Träger durch. Die Parität zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, die durch die Neuordnung geschaffen wurde, fand ihren Ausdruck auch in der zwischen einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmervertreter rotierenden Präsidentschaft. Außerdem wurde eine eigenverantwortliche Geschäftsführung installiert.¹¹¹ Die Neuregelung enthielt auch Unvereinbarkeitsbestimmungen (§ 441e Abs. 2), gemäß denen u. a. die leitenden Funktionäre kollektivvertragfähiger Körperschaften und Vereine von einer Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats oder zum Mitglied der Geschäftsführung oder zum Mitglied der Controlling-Gruppe ausgeschlossen wurden. Am 10. Oktober 2003 urteilte der Verfassungsgerichtshof, dass die „Hauptverbandsreform wegen Widerspruchs der Bestimmungen über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung zu den Grundsätzen der Selbstverwaltung hinsichtlich der Vertretung der Sozialversicherungsträger, der demokratischen Legitimation und der Weisungsungebundenheit verfassungswidrig“ sei.¹¹² Die Organisationsreform des Jahres 2004 ging über die Umsetzung dieses Spruchs der Höchststrichter hinaus. Mit der Reform hatten die Sozialversicherungsträger wieder direkten Einfluss auf die Bestellung des geschäftsführenden Organs.¹¹³ Beschlossen wurde die „Organisationsreform 2004“ am 10. Dezember 2004 im Rahmen des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2004.¹¹⁴ Statt wie bisher fünf hatte der Hauptverband nach der Organisationsreform 2004 nur noch zwei Organe: die Trägerkonferenz und den Vorstand.

Die Trägerkonferenz legitimierte seither den Vorstand, der wiederum den Vorstandsvorsitzenden wählte. Das Verbandsmanagement war an Weisungen des Vorstandsvorstands gebunden.¹¹⁵

Am 13. Dezember 2018 beschloss der Nationalrat das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz.¹¹⁶ Das Gesetz setzte die größte Organisationsreform der Zweiten Republik fest: die Reduktion der Sozialversicherungsträger von 21 auf fünf und die Schaffung einer „Österreichischen Gesundheitskasse“, die Umwandlung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu einem Dachverband, die Verkleinerung und Neugestaltung der Gremien mit Parität zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern und die Stärkung des Aufsichtsrechts des Bundes.¹¹⁷

Die Optimierung des Gesundheitswesens

In ihrem Arbeitsübereinkommen vom 17. Dezember 1990 setzte sich die Regierung das Ziel, das Gesundheitswesen zu verbessern und den Mitteleinsatz zu optimieren. Unter anderem beabsichtigte sie, ein Netz von Sozial- und Gesundheitssprengeln zu schaffen, um die sozialen und medizinischen Leistungen besser koordinieren zu können. Im Einzelnen sollte dies durch folgende Maßnahmen geschehen:

- Umwandlung der medizinischen Hauskrankenpflege in eine Pflichtleistung;
- Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation unter Beibehaltung der Zuständigkeiten der Unfallversicherung und der Pensionsversicherung für die Rehabilitation in ihrem Wirkungsbereich;
- Ermächtigung der Krankenversicherungsträger zur Verbesserung und zum Ausbau der Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Verhütung oder Früherkennung von Krankheiten bzw. Verhütung von Unfällen sowie zur Erforschung von Krankheits- bzw. Unfallursachen;
- Gleichstellung der Tätigkeiten der klinischen Psychologen im Rahmen der Diagnostik und der Psychotherapeuten mit der ärztlichen Hilfe im Bereich der Krankenversicherung;
- Einbeziehung des ergotherapeutischen Dienstes in den Leistungskatalog der Krankenversicherung;
- Beseitigung des Ruhens des Wochen- und Krankengeldes bei Anstaltspflege bei gleichzeitigem Wegfall des Familien- und Taggeldes.¹¹⁸

Die Maßnahmen zeugen insgesamt von einem modernen Bild der Aufgaben der Krankenversicherung. Die medizinische Hauskrankenpflege sollte den

111 58. ASVG-Novelle, BGBl. I 99/2001, Z 86h.

112 Erkenntnis Nr. 17.023 vom 10. Oktober 2003, G 222/02 u. a., in: Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes. Im Auftrag des Verfassungsgerichtshofes amtlich herausgegeben, 68. Band der Sammlung, 2. Halbjahr 2003 (Nr. 16.931–17.099), Wien 2005, S. 617 ff.

113 Ausschussbericht zum Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2004, Stenographisches Protokoll NR, XXII. GP, Nr. 776 der Beilagen, S. 1 f.

114 SVAG 2004, BGBl. I 171/2004.

115 BGBl. I 171/2004, Art. 1 (63. Novelle zum ASVG) Teil 1 Z 23 (Abschnitt IV a § 441g).

116 BGBl. I 100/20128.

117 Ausschussbericht zum Sozialversicherungs-Organisationsgesetz, Stenographisches Protokoll NR, XXVI. GP, Nr. 413 der Beilagen, S. 4.

118 Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage zur 50. ASVG-Novelle, Stenographisches Protokoll NR, XVIII. GP, Nr. 284 der Beilagen, S. 21 f.

Spitalsbereich entlasten. Maßnahmen zur Rehabilitation und insbesondere die Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Verhütung sowie Früherkennung von Krankheiten stärkten die Prävention. Psychotherapie und Ergotherapie galten nun auch als anerkannte Behandlungsmethoden im Rahmen des Leistungsrechts der gesetzlichen Krankenversicherung.

Eine wesentliche Neuerung in der Krankenkasse war schließlich auch die Einführung der e-card ab Februar 2005.

Gesundheitsreform 2013

Die Verbesserung der Strukturen und die bessere Abstimmung der Akteure in der Gesundheitsversorgung blieb seither ein vorrangiges Ziel in der Krankenversicherung. Eine der jüngsten bedeutenden Veränderungen brachte das Gesundheitsreformgesetz 2013.¹¹⁹ Bund, Länder und Sozialversicherung kamen überein, ein partnerschaftliches Zielsteuerungssystem zur Steuerung von Struktur, Organisation und Finanzierung der österreichischen Gesundheitsversorgung zu schaffen. Die Eckpunkte dieses Systems wurden in der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit“¹²⁰ festgehalten.

Ziele der Vereinbarung waren die nachhaltige Sicherung einer qualitativ hochstehenden und effizienten öffentlichen Gesundheitsversorgung sowie deren langfristige Finanzierbarkeit. Der stationäre Bereich sollte entlastet, die niedergelassenen Ärzte hingegen gestärkt werden, auch indem man neue Formen schuf und bestehende Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Ärzten und anderen Gesundheitsberufen förderte. Gemeint waren damit vor allem Gruppenpraxen bzw. auch die Erweiterung der Öffnungszeiten zu Tagesrandzeiten. Gesundheitsförderung und Prävention sollten durch Früherkennung und frühzeitige Behandlung gestärkt werden.¹²¹ Unter anderem wurden die Erweiterung des Katalogs der freiwilligen Leistungen zur Krankheitsverhütung um Maßnahmen zur Stärkung der Gesundheitskompetenz der Versicherten und ihrer Angehörigen (Health Literacy) sowie die Verpflichtung des Hauptverbandes und der Träger der Krankenversicherung zur Mitwirkung und Beteiligung an der Zielsteuerung-Gesundheit nach dem Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz und die Verpflichtung der Träger der Krankenversicherung zur Beteiligung an den in den Landesgesundheitsfonds eingerichteten Gesundheitsförderungsfonds beschlossen.¹²² „Statt einer Auflistung von Einzelmaßnahmen wird der Mensch mit seinen Bedarfen in den Mittelpunkt der Reform



© Illike - Fotolia.com

gestellt und um ihn herum ein Gesundheitssystem mit definierten ‚Best Points of Service‘ partnerschaftlich geplant.“¹²³

Schlussbetrachtungen

Noch in den letzten Kriegstagen im April 1945 begannen beherzte Personen mit dem Wiederaufbau der österreichischen Sozialversicherung. Sie wurde zu einem wesentlichen Element des „Wohlfahrtsstaats“ und der Erfolgsgeschichte der Zweiten Republik. Die ersten Jahrzehnte waren geprägt von der Ausweitung des Kreises der Versicherten und Verbesserungen der Leistungen. Das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz von 1947, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz von 1955, die vollständige Einbeziehung der Bauern und Gewerbetreibenden in die gesetzliche Sozialversicherung sowie das Pensionsanpassungsgesetz sind Marksteine auf diesem Weg.

Spätestens seit Ende der 1970er Jahre stand unter geänderten demografischen und wirtschaftlichen Vorzeichen die Frage der Finanzierbarkeit der Sozialversicherung – ausgedrückt vor allem in einer Reihe von Pensionsreformen – im Mittelpunkt. Das Ziel der Effizienzsteigerung und Sparsamkeit war auch von ideologischen Momenten begleitet – ebenso wie die Organisationsreformen, erstmals in den 1970er Jahren mit der Schaffung von SVB und SVA und in der Zeit der Regierung unter Bundeskanzler Schüssel am Beginn des neuen Jahrtausends. Die Entwicklung der Sozialversicherung folgte auch immer gesellschaftlichen Veränderungen und hat diese zugleich mitausgelöst. Gerade in diesen Tagen steht das System der Sozialversicherung vor den weitreichendsten Veränderungen seit dem Jahr 1945. Der Ausgang ist ungewiss.

Das Gesundheitsreformgesetz des Jahres 2013 stärkt die niedergelassenen Ärzte.

119 BGBl. I 81/2013.

120 BGBl. I 200/2013.

121 Vgl. Regierungsvorlage zum Gesundheitsreformgesetz 2013, Stenographisches Protokoll NR, XXIV. GP, Nr. 2.243 der Beilagen, S. 3 ff.

122 Vgl. Gesundheitsreformgesetz 2013, BGBl. I 81/2013, Art. 3.

123 Josef Probst, Die Gesundheitsreform macht einen Kulturwandel notwendig, in: Soziale Sicherheit, Jänner 2014, S. 5–9, hier S. 5.